



Richtlinie zur Durchführung des Förderprogramms „Stärkung der Vereinsarbeit im Kulturbereich zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“

Infolge der kontaktbeschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kam das Vereinsleben in vielen Kulturvereinen nahezu zum Erliegen.

Die unmittelbaren Folgen davon waren zunächst erstmal rein wirtschaftlicher, finanzieller Art. Vielen Vereinen sind wichtige Einnahmequellen weggebrochen. Aber die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vereine sind viel elementarer, weitreichender als nur die finanziellen Auswirkungen.

Viele Vereinsvorstände sind verunsichert, wie ihr Verein nach der Corona-Pandemie weiterarbeiten kann und ob der „Vor-Corona-Zustand“ wieder erreicht werden kann. Die Vereine erwarten für die kommenden Monate einen deutlich spürbaren Rückgang an Mitgliedern, aber auch an ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Die Corona-Pandemie bringt aber nicht nur Probleme, sondern bietet auch Chancen. Viele Vereine haben z.B. während des Lockdowns ihre Online-Präsenz und ihren Social-Media-Auftritt aufgebaut oder perfektioniert. Viele Vereine überlegen aktuell ihr Vereinsleben und ihre Arbeit neu zu strukturieren, attraktiver zu gestalten, insgesamt ihre Strukturen zu modernisieren und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer besser zu qualifizieren um so die befürchteten längerfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bekämpfen.

Mit dem im Folgenden beschriebenen Programm sollen gemeinnützigen Kulturvereinen finanzielle Förderungen geboten werden, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie bewältigen zu können und die Vereine beim „Neustart“, beim „Blick nach vorn“, der Modernisierung und Weiterentwicklung ihrer Strukturen, insbesondere im Nachwuchs- und Mitgliederbereich und vor allem auch bei der Digitalisierung zu unterstützen.

Das Programm startet **am 01. September 2021** und ist **bis zum 31. Mai 2022 befristet**.

1. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist es, die Vereinsarbeit und die Strukturen von gemeinnützigen Kulturvereinen zu stärken und hierfür finanzielle Unterstützung zu bieten.

2. Förderschwerpunkte

Für folgende Förderschwerpunkte können unter Hinweis auf die unter Ziffer 5 genannten sachlichen Antragsvoraussetzungen finanzielle Förderungen beantragt werden:

- Imagekampagne/Mitgliederwerbung
- Digitalisierung
- Strukturentwicklung



- **Nachwuchsarbeit**

In dem Förderschwerpunkt **Imagekampagne/Mitgliederwerbung** sollen Maßnahmen und Projekte von Vereinen für die Präsentation ihrer Vereinstätigkeit in der Öffentlichkeit, online (Social Media, Webseite) oder offline (Werbeanzeigen, Plakate, Flyer) gefördert werden. Förderfähig ist auch eine Einbindung in bereits bestehende oder geplante Imagemaßnahmen von Verbänden und Dachverbänden.

In diesem Förderschwerpunkt können auch Werbemaßnahmen und Projekte, die der Mitgliederbindung und der Mitgliederwerbung dienen, gefördert werden.

In dem Förderschwerpunkt **Digitalisierung** geht es nicht nur um die Investitionen in Technik, sondern insbesondere auch um Projekte und Maßnahmen, die der Qualifikation und der Weiterbildung von Vereinsmitgliedern und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern dienen.

Im Sinne einer Organisationsentwicklung soll die digitale Transformation der Vereine unterstützt werden, z.B. bei der Anschaffung der notwendigen Technik und Ausstattung (Erweiterung der Internetverbindungen, Software, Schulungen etc.) zur Verbesserung der Kommunikationswege oder zur Verbesserung der medialen (digitalen) Darstellung. Darüber hinaus können Projekte zum Wissenstransfer und zur internen Vernetzung der Vereine ebenso wie die Verbreitung der entstandenen Produktionen im Internet und in Sozialen Medien gefördert werden. Die Vereine können dafür auch externe Dienstleister mit der Produktion oder Umsetzung ihrer Projekte beauftragen.

Im Förderschwerpunkt **Strukturentwicklung** sollen Vereine bei der quantitativen und vor allem bei der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung ihres Vereinsangebots unterstützt werden. Ziel ist es, mit einem verbesserten Vereinsangebot die vorhandenen Mitglieder wieder für das Vereinsleben zu aktivieren und Neumitglieder zu gewinnen. Förderfähig sind z.B. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und -projekte, die dazu beitragen, die eigene Kulturarbeit zu professionalisieren und attraktiver für jene zu machen, die an einer Mitwirkung interessiert sind, insbesondere für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, Chorleiterinnen und Chorleiter oder Dirigentinnen und Dirigenten, Maßnahmen die die Auftrittsfähigkeit wieder herstellen oder erhöhen, z.B. durch kurzzeitige Beschäftigung von Chorleiterinnen und Chorleitern, Dirigentinnen und Dirigenten oder auch eine Repertoire-Beratung. Hierbei sind auch die mit diesen Maßnahmen verbundenen Honorarkosten förderfähig.

Im Förderschwerpunkt **Nachwuchsarbeit** sollen Maßnahmen und Projekte bei der Betreuung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden. In diesem Rahmen sind auch die Anschaffung oder Reparatur von benötigten Geräten oder Materialien (z.B. Musikinstrumente, Noten), oder die Finanzierung besonderer Veranstaltungen, z.B. auch Veranstaltungen und Projekte mit Kooperationspartnern im schulischen Bereich, förderfähig.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kulturvereine die den Schwerpunkt ihres Vereinszwecks in dem Bereich der darstellenden Kunst, bildenden Kunst, kulturellen Bildung, Musik, Literatur, Soziokultur oder der Ausstellung künstlerischer oder kultureller Inhalte haben.



Nicht antragsberechtigt sind Kulturvereine bei denen die kulturellen Aktivitäten nicht im Vordergrund der Vereinsaktivitäten stehen.

Die Kulturvereine müssen gemäß §§ 52, 53 oder 54 der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannt sein und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

Mehrheitlich von Kommunen getragene Vereine sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Höhe der finanziellen Förderung

Die Förderung für einen Verein beträgt maximal 4000 Euro.

Jeder Verein darf nur einen Antrag stellen. Es können pro Antrag Förderungen für Projekte aus verschiedenen Förderschwerpunkten gestellt werden. Die Förderung ist begrenzt auf 3000 Euro pro Förderschwerpunkt.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Es werden maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst.

20% der Finanzierungsmittel müssen aus Eigenmitteln oder sonstigen Einnahmen getragen werden, hierzu zählen keine Eigenleistungen.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Änderungen sind vorbehalten.

5. Antragsverfahren, Verwendungsnachweis

Der Antrag ist beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Kaiser-Friedrich-Str. 5a, 55116 Mainz bevorzugt per E-Mail (vereinsfoerderung@mffki.rlp.de) zu stellen. Hierfür steht der entsprechende Antragsvordruck unter www.kulturland.rlp.de oder www.mffki.rlp.de zur Verfügung.

Der Antrag ist vom bzw. von den Vertretungsberechtigten des Vereins zu unterzeichnen. Ein Antrag kann mehrere Maßnahmen/Projekte aus den vorgenannten Förderschwerpunkten umfassen, allerdings nur bis zur maximalen Förderhöhe von 4.000 Euro.

Der Antragsteller muss dem Antrag folgende Unterlagen beifügen:

- Satzung des Vereins
- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, ggf. auch vorläufiger Bescheid bei neu gegründeten Vereinen
- Darstellung der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Verein, z.B. rückläufige Mitgliederzahlen, rückläufige Mitgliedsbeiträge, fehlende Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden sowie höhere pandemiebedingte Zusatzaufwendungen etc.
- Projektbeschreibung



- Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem sich, abgeleitet aus der Differenz zwischen Einnahmen- und Ausgabenplanung, ein eindeutig bezifferter Förderbetrag ergibt

Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid zur Einreichung eines vereinfachten Verwendungsnachweises unter Verwendung des amtlichen Formblattes fristgerecht innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist verpflichtet.

Antragsschluss ist der **01. Dezember 2021** (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde). Erst bei vorliegender Förderzusage darf mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden. Die Fördermaßnahme muss grundsätzlich bis spätestens **31. Mai 2022** abgeschlossen sein.

6. Rechtliche Grundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO inkl. ANBest-P sowie §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Ausnahmen zugelassen worden sind.

7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Antragsteller erklärt sich mit der Antragstellung neben der Aufhebung des Steuergeheimnisses damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Förderverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten), die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst sowie über die Höhe der Förderung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Förderung im Rahmen dieses Programms gewährt werden kann.

Ferner wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der für die Antragsabwicklung zuständigen Stellen sowie die in den Antragsformularen enthaltenen datenschutzrechtlichen Hinweise verwiesen.